



Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4b Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 sowie Abs. 4^{bis} und 5

⁴ Von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind:

b. Importeure, die:

3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis oder ein ausländisches Herkunftszertifikat verfügen.

^{4bis} Importeure von Brenn- oder Treibstoffen, die über ausländische Herkunftsnachweise oder ausländische Herkunftszertifikate verfügen, müssen diese bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

⁵ Importeure von ausländischen Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase, ausländischen Herkunftszertifikaten für erneuerbare Gase und weiteren ausländischen Zertifikaten für erneuerbare Gase müssen diese bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

Art. 4c Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, 3 sowie 4

¹ Einen Herkunftsnachweis hat zu entwerfen oder von einem beauftragten Dritten entwerfen zu lassen, wer:

a^{bis}. zugrundeliegenden Wasserstoff an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder eine Tankstelle abgibt;

b. die Menge des zugrundeliegenden Biogases oder des zugrundeliegenden Methans aus anderen erneuerbaren Energieträgern an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder einer Tankstelle abgibt und nicht ins schweizerische Gasnetz einspeist; oder

¹ SR 730.01

³ Die Entwertung muss jeweils vorgenommen werden:

- a. für die Herkunftsnachweise, die im vergangenen Quartal als Nachweis für die Lieferung von schweizerischem erneuerbarem Gas an Tankstellen eingesetzt worden sind: bis am 25. des Monats, der auf das entsprechende Quartal folgt;
- b. für die Herkunftsnachweise, die im vergangenen Jahr zu einem anderen Verwendungszweck als den Nachweis für die Lieferung von schweizerischem erneuerbarem Gas an Tankstellen eingesetzt worden sind: bis Ende Februar des Folgejahres.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 12 Vergütung

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechsellkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechsellkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017².

³ Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001³ unterliegt und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a^{des} StromVV⁴ ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von den Artikeln 11 und 12a sowie den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.

Art. 12a Minimalvergütungen

Bisheriger Art. 12 Abs. 1^{bis}

Art. 31 Prioritätenordnung

¹ Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU eine Prioritätenordnung.

² Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend. Prioritär behandelt werden Gesuche, die:

- a. eine Entschädigung von bereits angefallenen Planungskosten betreffen; oder
- b. Mehrkosten von bereits zugesicherten Massnahmen betreffen.

² SR 730.03

³ SR 734.27

⁴ SR 734.71

Art. 80c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026

Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a^{decies} StromVV⁵ ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Die Artikel 12, 12a und 80c treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi